

ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-46/2023

Datum: 23. August 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Anordnungen, Sperrungen, Sondernutzungen
Vorlagenerstellung	Kathrin Seidler

Beratungsfolge

Termin

Ortsbeirat Rauenthal	04. Oktober 2023
----------------------	------------------

Betreff:

Aufhebung der Einbahnstraßenregelung „In der Kloderwand“ für den Radverkehr

Sachverhalt:

Zu prüfen ist, unter welchen Bedingungen eine Einbahnstraße (hier: Kloderwand, Rauenthal), die als verkehrsberuhigter Bereich beschildert ist, für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann.

Inwiefern dies möglich ist, richtet sich nach § 45 Abs. 3 i.V.m. 41 Abs. 1 sowie der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1) StVO. Die Umsetzung obliegt dem Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Der Ermessensspielraum wird in der VwV-StVO näher definiert.

Hierin befinden sich folgende Voraussetzungen für die Freigabe des gegenläufigen Radverkehrs:

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll nicht mehr als 30 km/h betragen
- die Begegnungsbreite der Verkehrsteilnehmer soll ausreichend sein,
 - Min. 3,5 m bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen,
- die Verkehrsführung soll sowohl im Streckenverlauf als auch an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich sein.
- Es soll ein Schutzraum für den Radverkehr dort angelegt werden, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist.

In der Kloderwand beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Es ist allerdings regelmäßig mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, da sich hier sowohl eine Kindertagesstätte, eine Grundschule als auch eine Turnhalle befindet. Diese Einrichtungen werden, insbesondere werktags, entsprechend häufig angefahren. Zudem befindet sich auf beiden Straßenseiten eine „Hol- und Bringzone“. Das bedeutet, dass die Straße dementsprechend oft von Kindern und deren Angehörigen überquert wird. Zudem befinden sich auf der linken Straßenseite mehrere Ein- und Ausfahrten der Anwohnerinnen und Anwohner. Eine Mindestbreite der Straße von 3,5 Metern muss daher gegeben sein. Die Begegnungsbreite beträgt an der engsten Stelle ca. 2,5 m und ist somit viel zu eng für Gegenverkehr. Auch ist die Straße nicht komplett frei einsehbar. Bereits am Anfang der Kloderwand befindet sich eine starke Linkskurve.

Ferner ist der gesamte Streckenverlauf der Kloderwand durch häufig anhaltende Fahrzeuge unübersichtlich. Kinder können jederzeit die Fahrbahn kreuzen. Beidseitiger Radverkehr würde das Unfallrisiko daher deutlich erhöhen.

Die Einrichtung eines beidseitigen Schutzraumes für den Radverkehr ist mangels Straßenbreite nicht möglich, wobei die Erforderlichkeit eines solchen ggfls. gesondert geprüft werden müsste.

Im Ergebnis überwiegt das Risiko deutlich den Nutzen einer solchen Regelung. Insbesondere hinsichtlich des Mehrwertes für Fahrradfahrer. Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit gleichermaßen für Fahrradfahrer gilt, bringt das Befahren der Kloderwand auf dem Zweirad im Vergleich zum Schieben des Rades, keinen nennenswerten Vorteil.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sollte der gegenläufige Radverkehr daher nicht freigegeben werden.

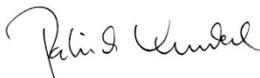
Sollte man sich trotz Empfehlung der Straßenverkehrsbehörde, für eine Freigabe des Radverkehrs entscheiden, so ist das Zusatzzeichen 1022-12 (Radfahrer frei) unter das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) anzubringen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Keine

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Entfällt


Patrick Kunkel
Bürgermeister